

Eine neue Regel für die Abfallwirtschaft

GUV-R 2113 Teil 1 „Sammlung und Transport von Abfall“



Die Fachgruppe (FG) Entsorgung des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) hat eine neue Regel GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ verfasst. Der fertiggestellte Teil 1 dieser Regel „Sammlung und Transport von Abfall“ wurde im Januar 2007 in das Vorschriftenwerk des BUK aufgenommen.

Warum eine neue Regel?

Die aus dem Jahr 1979 stammende Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Abfallwirtschaft“ entspricht nicht mehr den Erfordernissen einer zeitgerechten Vorschrift mit Schutzzielvorgaben für Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft. Solche Schutzzielvorgaben sind heute im staatlichen Recht wie z.B. im Arbeitsschutzgesetz, in der Betriebssicherheitsverordnung u.a., sowie in der UVV-V A1 „Grundsätze der Prävention“ definiert.

Auf Basis der zur Zeit geltenden Vorschriften erfolgt in der Regel eine betriebsspezifische Konkretisierung für die Tätigkeitsfelder der Abfallwirtschaft. Hier im Teil 1 für den Bereich Sammlung und Transport von Abfall.

Anwendungsbereich

Diese GUV-Regel findet Anwendung auf die Sammlung bzw. das Laden oder Umladen von Siedlungsabfällen und Rückständen aus Abfallbehandlungsanlagen sowie den Betrieb der erforderlichen Betriebsanlagen und Einrichtungen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausrüstungen sowie den Transport bis zur Übergabe.

Bei der Erarbeitung dieser Regel wurde versucht dem heutigen Stand der Technik und dem Stand der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse Rechnung zu tragen. Durch Erläuterungen und beispielhafte Lösungsvorschläge ist diese Regel sehr gut in der Praxis anwendbar. Sie stellt Bewertungshilfen für konkrete Situationen dar.

An wen ist sie gerichtet?

Betroffen sind sowohl die privaten als auch die öffentlichen Abfallwirtschaftsbetriebe. Die Regel richtet sich in erster Linie an den Unternehmer und soll ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und / oder Unfallverhütungsvorschriften geben, sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Sie dient auch dazu, Maßnahmen zur Erreichung der in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele zu definieren bzw. zu konkretisieren und gibt Hilfestellung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den GUV-Regel enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten technischen Ausschüssen technische Regeln herausgegeben worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Welche Inhalte hat die Regel?

Die GUV-R 2113 besteht aus 4 Kapiteln und drei Anhängen. Der umfangreichste Bereich ist Kapitel 3 „Betrieb“, der in zwei Unterkapitel 3.1 „Gemeinsame Bestimmungen“ und 3.2 „Besondere Bestimmungen für Erfassung, Sammlung, und Transport von Abfall“ gegliedert ist. Dort sind Anforderungen an den Unternehmer wie z.B. die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des ArbSchG konkretisiert und detaillierte Lösungsvorschläge zur Abwehr bzw. Vermeidung von Gefährdungen beschrieben. So ist z.B. die Frage des Rückwärtsfahrens in Sackgassen, die immer wieder zu zwiespältigen Meinungen zwischen den Kommunen, den Unfallversicherungsträgern und Abfallentsorgungsbetrieben führte, ausführlich im Kapitel 3.2 beschrieben. Es sind Möglichkeiten aufgezeichnet, wann und unter welchen Bedingungen eine unvermeidbare Rückwärtsfahrt durchführbar ist.



Auswirkungen auf die Betriebskosten

Nach Beurteilung der FG Entsorgung sind die Auswirkungen der Regel als kostenneutral zu bewerten.

Die Pflicht zur Umsetzung der Schutzziele ergibt sich aus den staatlichen Vorschriften sowie aus der UVV „Grundsätze der Prävention“. Die Inhalte der neuen Regel orientieren sich an den allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung unter Berücksichtigung des Gebotes zur Wirtschaftlichkeit. Es handelt sich um Empfehlungen für die praktische Umsetzung der verbindlichen Vorgaben. Bei Beachtung dieser Empfehlungen können durch Unfälle verursachte Störungen sowie durch Einwirkungen verursachte Erkrankungen und damit immer verbundene betriebliche Auswirkungen verhindert werden. Durch die angestrebte Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz lassen sich Folgekosten für die Betriebe vermeiden, bzw. umgesetzte Maßnahmen tragen zu deren Reduzierung bei.

Weiteres Vorgehen der FG

Zur Zeit arbeitet die FG Entsorgung u.a. daran, den

Teil 2 „Behandlung von Abfall“ zu erstellen.

Weiter sind

Teil 3 „Deponierung von Abfall“ und

Teil 4 „Straßenreinigung“ vorgesehen.

Die FG Entsorgung wird den Vorstand des BUK bitten, den Mitgliedern zu empfehlen, die alte UVV-V C27 „Müllbeseitigung“ außer Kraft zu setzen.